

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOBBOX GmbH

1. Geltungsbereich

JOBBOX GmbH stellt Ihnen als Beschäftigter (BS) auf Grundlage des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) Arbeitskräfte (Zeitarbeitnehmer = ZA) gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Diese Regelungen gelten auch für zukünftige Angebote oder Leistungen durch JOBBOX im Sinne der Überlassung und Vermittlung.

Durch die erste Anforderung von ZA werden gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen von JOBBOX durch den BS anerkannt. Eine weitere Verpflichtung zur Anforderung von ZA entsteht für den BS durch diese AGB nicht. Eine über vereinbarte Einzelverträge hinausreichende Verpflichtung zur Bereitstellung weiterer ZA entsteht für JOBBOX durch diese AGB nicht.

JOBBOX ist im Besitz einer unbefristeten Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften. JOBBOX hat dem BS hinsichtlich der ZA auf Anforderung Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts und der Gebietskrankenkasse vorzulegen.

Der ZA hat Anspruch auf angemessenes übliches Mindestentgelt laut Kollektivvertrag des BS, bei höherem Mindestentgelt laut dem für JOBBOX geltenden Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlassung (derzeit: für Angestellte: der „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung und in Information und Consulting“; für Arbeiter: „Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlasser“). Dies gilt ebenso, wenn im Betrieb des BS für den ZA kein Kollektivvertrag gilt. Der BS hat JOBBOX vor der Überlassung seinen für jeden ZA im Betrieb des BS anzuwendenden Kollektivvertrag, insb. das Mindestentgelt, sowie dessen Änderungen umgehend mitzuteilen.

2. Fürsorgepflicht des Beschäftigers

Während der Überlassung gelten für ZA die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften laut Gesetz oder Kollektivvertrag des BS für vergleichbare Arbeitnehmer. Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des BS. Der BS hat für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes einzustehen.

Für die Dauer der Überlassung gilt der BS als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Damit obliegen die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers auch dem BS, der den ZA über Schutzanforderungen, arbeitsbezogene Gefahren und deren Abwehr zu unterrichten hat.

Der BS ist verpflichtet, JOBBOX vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungsergebnisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insb. besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes des ZA zu informieren und JOBBOX im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der ZA zu gewähren. Der BS und JOBBOX sind verpflichtet, auch die ZA entsprechend zu informieren.

Die für die Tätigkeit der ZA notwendigen (arbeits-)medizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden seitens des BS bei Auftragserteilung benannt bzw. auch im laufenden Einsatz bei Veränderungen durch den BS bekannt gegeben und von JOBBOX veranlasst; die Kosten trägt der BS. Einrichtungen und Maßnahme der Ersten Hilfe werden vom BS gestellt.

Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn ggf. erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nicht eignung des ZA erfolgt ist, wovon sich der BS zu überzeugen hat.

Arbeitsunfälle des ZA sind JOBBOX vom BS unverzüglich zu melden.

JOBBOX ist berechtigt und verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, wenn der BS Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten trotz Aufforderung nicht einhält.

3. Mitarbeiterauswahl

Anzahl und Qualifikation sowie Einsatzdauer der ZA werden über Anforderung des BS gesondert schriftlich durch Einzel- oder Sammelverträge vereinbart. Vor Einsatzbeginn retourniert der BS JOBBOX die einsatzbezogene Auftragsbestätigung in Schriftform. Kann JOBBOX der Anforderung nicht oder nicht im gewünschtem Umfang nachkommen, setzt er den BS davon unverzüglich in Kenntnis.

JOBBOX wählt für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignete ZA aus und stellt diese dem BS zu vereinbarten Konditionen zur Verfügung. Die Anforderung von ZA durch den BS bezieht sich mangels Sondervereinbarung nicht auf konkrete Personen; JOBBOX ist daher berechtigt, dem BS überlassene ZA jederzeit durch gleich qualifizierte ZA auszutauschen.

Der Einsatz der ZA beim BS für andere Zwecke oder Orte als die vorgesehene Tätigkeit darf nur nach Vereinbarung mit JOBBOX erfolgen. Der Einsatz von ZA für höherwertige Arbeiten als zunächst vereinbart verpflichtet den BS zu adäquat erhöhtem Entgelt; ein geringwertiger Einsatz vermindert das Entgelt von JOBBOX nicht. Dies gilt sinngemäß für den Einsatz von ZA an anderem Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Entlohnungsanspruch des ZA (zB höheres Taggeld, Reisespesen oÄ.) resultiert.

Auf Verlangen bringt JOBBOX dem BS Qualifikationsnachweise des ZA zur Kenntnis. JOBBOX ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten ZA jährlich für die jeweilige Personalkategorie ggf. vorgeschriebene sicherheitstechnische Grundunterweisungen erhalten. Sonstige arbeits sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlichen Pflichten von JOBBOX und des BS bleiben hiervon unberührt.

4. Überlassungsende / Garantie

ZA haben sich vor Arbeitsantritt und nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim BS zu melden. Einzelverträge betreffend überlassener ZA können seitens des BS unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

ZA, die zur vereinbarten Arbeitsleistung nicht qualifiziert sind oder in deren Person sonst ein wichtiger Grund eintritt oder vorliegt, der einen Dienstgeber im Allgemeinen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen würde, darf der BS begründet zurückweisen. Von der Zurückweisung ist JOBBOX vom BS sofort hinreichend begründet schriftlich zu verständigen und wird JOBBOX bemüht sein, schnellstmöglich Ersatz zu stellen.

5. Rechnungsstellung

Verrechnet wird auf der Basis von effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Es gelten die Konditionen laut Angebot bzw. Vereinbarung. Lohnerhöhungen für ZA laut jeweils für JOBBOX geltendem Kollektivvertrag führen automatisch zur Erhöhung des vom BS zu bezahlenden Entgelts um den Prozentsatz der Lohnerhöhung, und zwar bereits für jene Abrechnungszeiträume, für welche die KV-Erhöhung für JOBBOX gilt.

Überstunden: werden nach dem Arbeitszeitgesetz abgerechnet – Zuschläge nach dem jeweils geltenden KV
Überstundenzuschläge: Mo – Fr ab der 39. Stunde +50%, Sonn- und Feiertag +100%

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden nach den im jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Entgeltspflichtig ist jede angefangene Stunde, in der der ZA vom BS eingesetzt worden ist (auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft). Soweit dem ZA Dienstreisen (inkl. Spesen, Diäten uÄ.) zu vergüten sind, sind auch diese entgeltspflichtig.

Als Nachweise für die geleisteten Arbeitsstunden und -minuten gelten die von jedem überlassenen ZA wöchentlich auszufüllenden JOBBOX-Vordrucke „Tätigkeitsnachweise“. Diese werden von einem Beauftragten des BS zu geprüft / unterschrieben und am Ende der Arbeitswoche oder unmittelbar danach wöchentlich an JOBBOX übermittelt. Der BS hat sicherzustellen, dass die ZA ihre Tätigkeitsnachweise fristgerecht ausfüllen und abgeben.

Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Tätigkeitsnachweises durch den BS ist JOBBOX berechtigt, sofort nach Fristablauf auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Auf Verlangen von JOBBOX sind die den Tätigkeitsnachweisen zugrunde liegenden Aufzeichnungen in den Räumlichkeiten des BS zur Einsicht vorzulegen, und es ist JOBBOX zu gestatten, auf eigene Kosten Kopien dieser Aufzeichnungen anzufertigen. Die Angaben von Arbeitsbeginn und Arbeitsende haben in Stunden und Minuten zu erfolgen.

Bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu einer Woche verrechnet JOBBOX die angefallenen Stunden nach Ablauf des Einzelvertragszeitraumes, bei längerer Beschäftigungsdauer wöchentlich.

Pro Abrechnungszeitraum ist von JOBBOX eine übersichtliche Rechnung beim BS einzureichen. Auf der Rechnung sind Normalstunden und Mehrarbeitsstunden nach Zuschlagsarten getrennt auszuweisen. Die Rechnungslegung hat nach ZA und soweit dies sinnvoll ist, gegebenenfalls auch nach verschiedenen Bausteinen, Projektnummern oder ähnlich, des BS gegliedert, zu erfolgen. Die Rechnung hat sämtliche erforderlichen Bestandteile gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu beinhalten.

Stellt der BS zu Recht die Fehlerhaftigkeit einer Rechnung fest, teilt der BS dies JOBBOX bei sonstigem

Ausschluss unverzüglich mit. Die Fälligkeit der Zahlung tritt dann ausschließlich für den unstrittigen Betrag ein. Dieser wird durch den BS fristgerecht angewiesen. JOBBOX wird eine korrigierte Rechnung erstellen, die sofort zur Zahlung fällig ist.

Der BS hat die Rechnung sofort ohne Abzug an JOBBOX zu begleichen; ZA sind nicht inkassoberechtigt. Auf der Überweisung, dem Scheck bzw. dem Zahlungssind Kundnummer und die jeweiligen Rechnungsnummern anzugeben, um eine korrekte Verbuchung zu ermöglichen. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat vereinbart. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes behält sich JOBBOX vor.

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen und dergleichen im Betrieb des BS behält JOBBOX den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn de Arbeiten im Betrieb des BS ruhen. Der BS hat derartige Ereignisse selbst zu vertreten.

Die notwendige Werkzeug- bzw Betriebsmittelgestellung für den ZA hat mangels Sondervereinbarung durch den BS auf seine Kosten zu erfolgen. Soweit sie durch JOBBOX zu erfolgen hat, ist dies im Einzelvertrag festzuhalten und ist das Entgelt hierfür in den zum jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert auszuweisen.

Dem BS ist mangels schriftlicher Zustimmung von JOBBOX die Verleitung von überlassenen ZA zur Kündigung bei JOBBOX und jedes sonstige (auch teilzeitbezogene oder sonst teilweise) Abwerben von ZA untersagt. Geht der BS mit dem ZA während einer Überlassung oder unmittelbar danach ein Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis ein, so gebühren JOBBOX folgende Vermittlungshonorare zzgl. Umsatzsteuer, fällig mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages zwischen dem BS und dem betreffenden ZA:

Im 1.Monat der Überlassung:	23 %,	des Bruttojahreseinkommens des
ab 2.Monat der Überlassung:	19 %,	ZA (inklusive Prämien, Zuschläge,
ab 3. Monat der Überlassung:	15 %,	Überstunden uÄ).
ab 4. Monat der Überlassung:	11 %,	
ab 5. Monat der Überlassung:	7 %,	
ab 6. Monat der Überlassung:	4 %	

Das Vermittlungshonorar wird ebenfalls für vorgeschlagene Kandidaten fällig, mit denen der BS als Auftraggeber innerhalb zwölf Monaten nach Erhalt der Daten von JOBBOX in ein Vertragsverhältnis tritt.

6 Weisungsbefugnis

JOBBOX ist weisungsberechtigter Dienstgeber der ZA. Der BS integriert den ZA in seinen Betriebsablauf; er ist von JOBBOX ermächtigt, dem ZA im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit erforderliche, vom ZA einzuhaltende Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht in die Vertragsbeziehung von JOBBOX zum ZA eingreifen. Er ist ferner verpflichtet, die Arbeitsausführung zu überwachen. Fehlerhafte Weisungen vertritt allein der BS. Die Weisungsbefugnis von JOBBOX bleibt bestehen; bei widersprüchlichen Weisungen gehen jene von JOBBOX vor.

7 Aufenthaltstitel

Ausländer dürfen nur bei rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet (aufrechter Aufenthaltstitel) überlassen werden. Bei der Überlassung ausländischer ZA haben sowohl JOBBOX als auch der BS nach Maßgabe der geltenden Rechtslage gegebenenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligungen einzuholen und diese einander auf Anforderung in Abschrift zu übermitteln.

8 Haftung

JOBBOX hat – soweit deren Auswahl JOBBOX obliegt - die ZA bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des BS mit kaufmännischer Sorgfalt auszuwählen. Mangels anderer Vereinbarung hat JOBBOX nur für durchschnittliche berufliche Qualifikation und für Arbeitsbereitschaft der ZA einzustehen, keinesfalls für den Arbeiterlohn. Bei Verletzung dieser Verpflichtung durch JOBBOX und seine Mitarbeiter haftet JOBBOX dem BS nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden entstandenen Personen- und/oder Sachschaden, jedoch nur insoweit als eine vorsätzliche oder schwer grob fahrlässige Sorgfaltsverletzung in der Auswahl durch JOBBOX vorliegt und die mangelnde Eignung des ZA nicht ohnehin für den BS erkennbar ist. Keinesfalls haftet JOBBOX für vom ZA verursachte Schäden im Betrieb des BS, für Schäden, die auf andere Umstände als eine unzureichende Auswahl zurückzuführen sind, ebenso nicht für Folgeschäden oder untypische, unvorhersehbare sowie mittelbare Schäden, für reine Vermögensschäden sowie dem BS entgangenen Gewinn.

Soweit JOBBOX haftet, ist die Haftung mit jenem Schadensbetrag begrenzt, mit dessen Entstehen JOBBOX bei Vertragsschluss auf Grund der ihm zu diesem Zeitpunkt vom BS mitgeteilten Umstände typischerweise rechnen musste, höchstens jedoch mit der Höhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von JOBBOX gemäß Punkt 9.

JOBBOX haftet keinesfalls in Schadensfällen, soweit die ZA mit Geld (z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertpapieren oder ähnlichen Wertsachen) betraut werden. Die Haftung von JOBBOX für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, von Baumaschinenführern und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem BS allein, sich gegen solche Risiken zu schützen.

9 Haftpflichtversicherung

JOBBOX hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für die in Punkt 8 beschriebene Haftung mit einer Deckungssumme von pauschal 1.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abgeschlossen. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle von JOBBOX eines Versicherungsjahres, damit die Maximalhaltung von JOBBOX für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme. Den Bestand der Versicherung hat JOBBOX dem BS auf Verlangen nachzuweisen.

10 Geheimhaltung

Der BS und JOBBOX verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, der Natur der Sache nach geheimhaltungspflichtigen Daten vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Daten waren zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme in ihrer Gesamtheit (d.h. nicht teilweise) bereits öffentlich bekannt oder werden dies später vor der Offenbarung durch die Vertragsstelle. Geheimhaltungspflichtige Daten dürfen nur Mitarbeitern und insoweit offenbart werden, als diese jener Daten zur Erfüllung dieser AGB oder der Einzelaufträge bedürfen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit bestehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eingesetzten ZA in diese Geheimhaltungsverpflichtung einzubeziehen, dies auch für die Zeit nach Ende der Überlassung. Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

11 Schriftform; Gerichtsstand

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Die Vertragsparteien haben einander Änderungen ihrer Adressen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Zur generellen Berechnung und Wahrung von Fristen eingeschriebener Briefe ist der Poststempel maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, die von diesen AGB abweichen, gelten nicht. Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Der BS ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von JOBBOX nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag oder den auf seiner Basis geschlossenen Einzelverträgen auf Dritte zu übertragen.

Der BS kann gegen Forderungen von JOBBOX nur mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen und ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen ausüben.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungenügend und undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt; solche Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifel so auszulegen, dass der Bestand der Vereinbarung gesichert bleibt.

Vorstehende Regeln gelten auch, wenn eine Regelungslücke bestehen oder eintreten sollte oder sonstige Umstände eintreten, welche die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages nicht bedacht haben. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem oder über das Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses und über vorvertragliche Ansprüche wird (auch für allfällige persönlich haftende Gesellschafter des BS) die Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, nach Wahl von JOBBOX auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der BS seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Auf den Vertrag kommt österreichisches Sachrecht unter Ausschluss von dessen Kollisions- und Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens zur Anwendung.